

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Minister

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und
Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen
Landtags
Herrn Heiner Rickers, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3805

Per E-Mail an:

Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 17. Oktober 2024

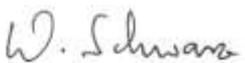
32. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 02.10.2024

TOP 4 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anliegend übersende ich Ihnen, wie in der 32. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 2. Oktober 2024 erbeten, die Anhörungsergebnisse der Landesregierung zu dem o.g. Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen,



Werner Schwarz

Minister

Anlagen:

1. Stellungnahme des Landesrechnungshofes
2. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer
3. Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Waldbesitzerverbandes e.V. vom
4. Stellungnahme des Bauernverbandes



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Herrn Minister
Werner Schwarz
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Fleethörn 29 - 31
24103 Kiel

Per E-Mail:
martin.seefeld@mllev.landsh.de

Ihr Schreiben vom
29.05.2024

Unser Zeichen
P

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8900

Datum
10.06.2024

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Minister,

für die dem Landesrechnungshof eingeräumte Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir und kommen Ihrer Bitte gern nach.

Gegen die geplanten Änderungen bestehen nur in Bezug auf den nachfolgenden Punkt Bedenken:

Nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LKG) kann die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums im Rahmen ihrer Aufgaben Gesellschaften mit Sitz in Schleswig-Holstein gründen oder sich an solchen Gesellschaften beteiligen, wenn diese kein eigenes erwerbswirtschaftliches Warengeschäft mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreiben.

Die Worte „wenn diese kein eigenes erwerbswirtschaftliches Warengeschäft mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreiben“ sollen gestrichen werden.

Die bestehende Regelung basiert auf dem Grundsatz, dass die Landwirtschaftskammer als Körperschaft öffentlichen Rechts die ihr übertragenen Aufgaben objektiv und neutral wahrzunehmen hat. Mit der Änderung könnten Interessenskonflikte mit einem eigenen Erwerbsinteresse der Landwirtschaftskammer, das über Tochtergesellschaften oder Beteiligungen realisiert wird, entstehen.

Nach herrschender Meinung steht die Erwerbswirtschaft von Körperschaften öffentlichen Rechts unter dreifachem Vorbehalt: Die wirtschaftliche Betätigung muss durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein, in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kammer stehen und das Prinzip der Subsidiarität gegenüber der privatwirtschaftlichen Leistungserbringung beachtet werden.

Die Erwerbswirtschaft muss daher in einem Zusammenhang zur hoheitlichen Tätigkeit der Kammer stehen. Die durch unternehmerische Betätigung erwirtschafteten Finanzmittel erfüllen als solche keinen öffentlichen Zweck. Der bloße mittelbare Vorteil aus einer Einkommensmehrung der Kammerbeteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen kann die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit nicht rechtfertigen.

Der Bedarf und der angemessene Umfang der angestrebten wirtschaftlichen Betätigung der Landwirtschaftskammer muss zudem durch die zuständige Aufsichtsbehörde geprüft werden. Dies sollte gesetzlich geregelt werden.

Bis heute ist die Aufgabe „Rechtsaufsicht über die Landwirtschaftskammer“ im Geschäftsverteilungsplan Ihres Hauses nicht aufgeführt. Dies hatte der LRH in seiner Prüfung der Landwirtschaftskammer (Pr1834/2017) gefordert. Wir halten die Zuordnung dieser gesetzlichen Aufgabe in Ihrem Geschäftsverteilungsplan nach wie vor für eine verantwortliche Aufgabenwahrnehmung für erforderlich.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist eine Wirtschaftstätigkeit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein nur zulässig, wenn der verfolgte Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann. Ob dies hier der Fall ist, kann nicht beurteilt werden, da der konkrete Hintergrund der geplanten Änderung nicht näher in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird. Eine ausführliche Begründung ist jedoch angesichts der möglichen Tragweite der geplanten Änderung erforderlich.

Schließlich enthält das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in § 2 Abs. 7 Ziffer 2 eine gleichlautende Formulierung.

Schleswig-Holstein sollte nicht ohne besonderen Grund diesen norddeutschen Konsens aufgeben.

Wir raten daher von der geplanten Streichung des Verbots des eigenen erwerbswirtschaftlichen Warengeschäfts mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im LKG ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gaby Schäfer

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e.V. • Boberstr. 18 • 23683 Scharbeutz

Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Referat „Regionale Wertschöpfung,
Ernährung, Gartenbau und Bildung im
Agrarbereich“
IX 324
Fleethörn 29-31

27.6.2024

Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer

Sehr geehrter Herr Seefeld,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer.

Der Waldbesitzerverband hat insgesamt einen Änderungswunsch sowie eine Anmerkung.

Anmerkung zu § 6 Absatz 1, Nummer 1, Buchstabe C

-die Erhöhung auf 10 ha ist nachvollziehbar. Wir möchte aber zu bedenken geben, dass dadurch die Anzahl der Wählbaren Personen verringert wird und unter Umständen geeignete Personen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Änderungswunsch zu § 21, Absatz 5, Satz 2

-Die Erstattung kann mittels Direktzahlung an die in Satz 1 genannten Personen erfolgen; die insoweit dem Land entstehenden Verwaltungskosten trägt es selbst.

Austausch des Wortes „kann“ durch Einsetzen des Wortes „wird“.
Durch die Änderung wird das Risiko von einem späteren extrem hohen Verwaltungsaufwand bei einer eventuellen Umstellung der Erstattung vermieden.

Mit herzlichen Grüßen

Hubertus Zirkel



Geschäftsführer

Vorsitzender: Hans-Caspar Graf zu Rantzau
Geschäftsführer: Hubertus Zirkel
Boberstraße 18, 23683 Scharbeutz

Tel.: 04503 / 898 2421
Fax: 04503 / 898 24 22
info@waldbesitzerverband-sh.de

Sparkasse Südholstein
SWIFT-BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE 67 2305 1030 0000 0491 31

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
z. H. Herrn Martin Seefeld
Fleethörn 29 – 31
24103 Kiel

per E-Mail:
martin.seefeld@mllev.landsh.de

Rendsburg, 28.06.2024

Anhörung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Seefeld,

gerne kommen wir der Bitte nach einer Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein nach. Für den landwirtschaftlichen Berufsstand werden dazu folgende Anmerkungen gemacht:

I. Allgemeines:

Von hieraus wird die Bewertung geteilt, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2018, der die Einheitswerte als Grundlage für die Grundstücksbewertung für verfassungswidrig erklärt, auch eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes notwendig macht. Die Erhebung der Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben basiert bisher auf dem Einheitswert, so dass insoweit eine neue Basis für die sog. Kammerumlage geschaffen werden muss.

Grundsätzlich wird es auch für sinnvoll gehalten, daneben weitere Änderungen vorzunehmen, die überwiegend Klarstellungen enthalten oder der Vereinfachung dienen. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Verweise auf das „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ welches in den vergangenen Legislaturperioden durch unterschiedliche Ressortzuschneidungen immer wieder Namenswechseln ausgesetzt gewesen ist.

II. Im Einzelnen:

Anmerkungen werden danach nur zu den folgenden vorgesehenen Änderungen für notwendig gehalten:

1. Zu Ziffer 2. (§ 2 Abs. 1 Satz 3):

Durch die vorgesehene Ergänzung soll das Versuchswesen als Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer gesetzlich abgesichert werden. Dies ist nachzuvollziehen und wird von hier aus unterstützt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob bei einer reinen Zuständigkeitsregelung das Wort

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

„umfangreiche“ eine konkretisierende Bedeutung erlangt. Aus unserer Sicht wird angeregt, dieses Wort ersatzlos zu streichen.

2. Zu Ziffer 5 (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 c):

Nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist für uns die Erhöhung der Mindestgröße beim Wahlrecht in § 6 für Eigentümer, Nutznießer und Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke. Auch wenn Betriebsinhaber nach der Regelung in Abs. 1 Ziff. 1 erster Halbsatz nach unserem Verständnis unabhängig von der Größe des Betriebes wahlberechtigt sind, dürfte es nach diesseitiger Einschätzung auch bei den Grundstücken unter 10 ha solche geben, die als Pflichtmitglied bei der Landwirtschaftskammer veranlagt werden. Rechtlich zulässig ist nach unserer Auffassung eine Pflichtmitgliedschaft für derartige Betriebe jedoch nur, wenn mit dieser auch ein Wahlrecht für die Gremien der entsprechenden Organisation einhergeht (so auch BverfG, Beschluss vom 12.07.2017, 1 BvR 2222/12). Auch in der Begründung zu diesem Änderungsvorhaben sind keine stichhaltigen Argumente vorhanden. Es wird insoweit gefordert, die bisherige Mindestgröße für das Wahlrecht nach der genannten Vorschrift beizubehalten.

3. Zu Ziffer 9 (§ 18 Abs. 1):

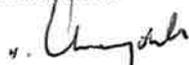
Von hieraus wird es für sinnvoll gehalten, den sog. Grundsteuerwert als künftigen Maßstab für die Umlagepflicht statt des bisherigen Einheitswertes festzulegen. Insofern ist die vorgesehene Neuregelung in § 18 Abs. 1 notwendig und zu begrüßen. Die eigentliche Umlagehöhe, die sich aus einem Promillesatz des Grundsteuerwertes ergeben wird, ist dann in der Umlagesatzung bzw. durch Beschlussfassung der Kammerhauptversammlung festzulegen.

Unabhängig davon wird es von hier aus für sinnvoll gehalten, für Kleinbetriebe einen Mindestumlagebetrag festlegen zu können. Deshalb wird angeregt, die gesetzliche Bestimmung insoweit zu ergänzen, dass für die Umlage auch ein Mindestbetrag, der von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu zahlen ist, festgesetzt werden darf.

III. Zusammenfassung:

Aus Sicht des Berufsstandes ergeben sich danach die vorgenannten Kritikpunkte bzw. Änderungsvorschläge. Es wird darum gebeten, diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



von Maydell

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz
Leiter der Abteilung für zentrale Angelegenheiten
- IX 1 –
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Familienbetriebe Land und Forst
Schleswig-Holstein e.V.
Lorentzendam 36, 24103 Kiel
Telefon: 04 31/5 90 09 95
Telefax: 04 31/5 90 09 81
E-Mail: info@fablf-sh.de
Internet: www.fablf-sh.de
Vorsitzender: Christoph Freiherr v. Fürstenberg-Plessen
Geschäftsführer: Dr. iur. Tilman Giesen

per E-Mail: oezlem.aykan-laske@mllev.landsh.de

Kiel, 30.07.2024

Betr.: Umlage Landwirtschaftskammer

Sehr geehrte Frau Aykan-Laske,
sehr geehrter Herr Bödeker,

vielen Dank für die Zuleitung des Entwurfs und die Möglichkeit der Äußerung. Wir möchten nach einer Vorbemerkung wie folgt Stellung nehmen:

Vorbemerkung: Der Systemwechsel auf die Grundsteuerwerte ist weniger für die Gesamtkalkulation und damit für die Landwirtschaftskammer eine Herausforderung als vielmehr für die einzelnen, die Kammer tragenden Betriebe. Kein Mensch kann derzeit eine Prognose zu den einzelbetrieblichen Auswirkungen abgeben. Alle bekannten Untersuchungen, seien es die im Zusammenhang zur Höfeordnung, seien es die im hiesigen Zusammenhang, sind einzig nur in dem Hinweis auf die große Streuung der Verhältniszahlen. Das Verhältnis des Einheitswertes zum Grundsteuerwert schwankt landwirtschaftsbetriebsbezogen in etwa zwischen dem Faktor zwei und dem Faktor acht. An den Enden kommen noch die diminutiv sogenannten Ausreißer dazu, Forstbetriebe, Fischereien und einzelne Tierhaltungsformen sind wenig betrachtet. Die Rede ist von „Datenwolken“ und der „Unmöglichkeit“ einzelbetrieblicher Prognosen.

In solcher Lage halten wir es für nicht ratsam, ohne einen „Mechanismus“ ins Gesetzgebungsrennen zu starten, mit dem einzelbetriebliche Härten vermieden werden können. Man wird den Systemwechsel sonst weder dem Ausreißer nach oben noch den Kollegen des Ausreißers nach unten erklären können.

Wir haben Vorschläge zu alternativen Umlagesystemen, zu Ausnahmen und Befreiungen sowie zu Übergangsregelungen gemacht und sind gerne zu Wiederholungen oder Abänderungen bereit.

Dies vorausgeschickt antworten wir auf die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wir halten die Einführung des Grundbetrages schon zum 1.1.2025 für geboten. Der Grundbetrag ist im Interesse der Landwirtschaftskammer kalkulierbar. Er wirkt auch als eine Art materieller Übergangsregelung, denn er puffert einzelbetriebliche Härten, die aus den anderen Kriterien folgen können, die der alten Einheitsbewertung im Gegensatz zur neuen Grundsteuerbewertung zugrundeliegen.
2. Die bisherige Übung einer Bagatellschwelle sollte im Gesetz abgesichert werden, denn sonst stellt sich die Praxis gegen die Vorgabe „wird von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Paragraph 2 Absatz 1 GrdStG erhoben“. Ein hinzuzufügender Satz könnte lauten: „Die Umlage wird nur erhoben, wenn der individuelle Betrag höher als 10 Euro ist“. Die Begründung könnte lauten: „Schon bisher lag die faktische Umlageerhebungsgrenze bei ca. 9 Euro; die Erhebung geringerer Umlagen, obwohl nach dem Betriebsbegriff folgerichtig, ist nicht effizient (Porto, Verwaltungsaufwand etc.).“
3. Zum wording: „Betriebsanteil“ steht im Widerspruch zum „Betrieb nach Paragraph 2 Absatz 1 GrdStG,“. Vorschlag deshalb: Streiche „Betriebsanteil“ setze „Betrag“. Es ergibt sich das Begriffspaar „Grundbetrag“ und „individueller Betrag“.
4. Aus Vorstehendem ergibt sich folgender Begründungsvorschlag zum Grundbetrag: „Der Grundbetrag deckt die sogenannten Vorhaltekosten der Institution Landwirtschaftskammer ab. Er wird von allen Betrieben gefordert, von denen die Umlage erhoben wird. Die Einführung des Grundbetrags ist Konsequenz der Bagatellschwelle. Der Grundbetrag repräsentiert einrichtungsbezogene Solidarität und fußt auf gleich anfallendem Aufwand für jede die Landwirtschaftskammer tragende Einheit. Der Grundbetrag typisiert nach der umlagepflichtigen Einheit. Er wirkt auch als materielle Übergangsregelung zur Pufferung einzelbetrieblicher Härten“.
5. Bei der Bestimmung der Höhe der Gesamtumlage sind die Aufgaben der Landwirtschaftskammer zu beachten. Daraus ergibt sich folgender Wortlaut des Paragraphen 20 Absatz 1 Satz 2 Kammergesetz: „Bei der Bestimmung der Höhe der Gesamtumlage soll die Landwirtschaftskammer insbesondere ihre Aufgaben und die Entwicklung der Personalkosten berücksichtigen“.
6. Die Klarstellung, dass zu den Kammeraufgaben Versuche gehören, ist in Ordnung. Dass diese „umfangreich“ sein müssen, scheint über das Ziel hinaus zu reichen. Es wird angeregt, das Adjektiv wegzulassen.

Wir stehen nach der Urlaubs- und Erntezeit ab 18. August für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Giesen